

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKG 6/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

14. Juni 1966

Klägers und Revisionsklägers,

Reg.Obersekretär
Schriftführer

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1966 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	G r a e f	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 9. Dezember 1964
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger im Jahre 1960 die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) von 7.200,-- DM überschritten hat oder nicht und ob er deshalb Anspruch auf Zweitkindergeld hat.

Der Kläger hatte im Kalenderjahr 1960 ein Bruttoeinkommen von 9.079,-- DM. Auf seiner Lohnsteuerkarte war ein steuerfreier Betrag für das Jahr 1960 von 900,-- DM eingetragen. Außerdem zahlte er Beiträge in Höhe von 1.483,80 DM an eine Bausparkasse; dafür erhielt er eine Wohnungsbauprämie von 400,-- DM nach den Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Die Beklagte berechnete das Einkommen des Klägers nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG wie folgt:

Bruttoeinkommen des Klägers	9.079,-- DM
<u>abzüglich:</u>	
Weihnachtsfreibetrag	100,-- DM
Jahresfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte	<u>900,-- DM</u>
insgesamt:	1.000,--DM <u>1.000,-- DM</u>
Nach dem KGKG maßgebendes Jahreseinkommen 1960	8.079,-- DM =====

Da nach dieser Berechnung die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 KGKG von 7.200,-- DM überschritten war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. September 1961 die Gewährung von Zweitkindergeld ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Beiträge zur Bau-



- 3 -

sparkasse in Höhe von 1.483,80 DM könnten nicht berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt würden, seien nur diejenigen Aufwendungen abzuziehen, die auch bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung fänden. Zwar könne ein Steuerpflichtiger die Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben von dem Grundbetrag seiner Einkünfte absetzen, indessen stehe ihm nach § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (BGBl I 714) frei, ob er diese Beiträge steuerlich als Sonderausgaben geltend machen oder eine Bausparprämie in Anspruch nehmen wolle. Nachdem der Kläger aber die Wohnungsbauprämie beansprucht habe, dürfe er nicht nachträglich die Aufwendungen an die Bausparkasse als Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend machen. Der ausdrückliche Hinweis in § 2 Abs. 1 KGKG auf die Steuergesetze sowie die amtliche Begründung zum Kindergeldkassengesetz gebiete es, bei der Berechnung des Einkommens im Sinne des KGKG steuerrechtliche Gesichtspunkte zugrunde zu legen.

Die Revision ist zugelassen worden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er trägt vor, die wortgetreue Auslegung des § 2 Abs. 1 KGKG führe in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer die an eine Bausparkasse gezahlten Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend mache, sondern dafür die Bausparprämie in Anspruch nehme, zu einer unbilligen Härte. Zwar stelle diese Vorschrift auf die steuerrechtlichen Begriffe ab, doch ziele Sinn und Zweck des KGKG dahin, den bereits steuerrechtlich besser Gestellten auch Kindergeld zu gewähren. § 2 Abs. 1 KGKG gehe somit von einer Doppelbevorzugung aus, die jedoch dann weg falle, wenn - wie im vorliegenden Fall - allein nach dem Wortlaut verfahren werde. Das Wohnungsbau-Prämiengesetz idF vom 26. August 1960 habe diesen "doppelten Effekt" nicht berücksichtigen können, weil das KGKG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erst am 18. August 1961 verkündet worden ist. Insoweit liege eine Lücke im Gesetz vor, die von den Gerichten entsprechend dem Sinn und Zweck des KGKG auszufüllen sei. Mit der Wahl der Bausparprämie sei nur die steuerrechtliche Begünstigung abgegolten, nicht jedoch die Anrechnung der Beiträge für die Ermittlung des Einkommens nach dem KGKG.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 9. Dezember 1964, das Urteil des Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom 17. August 1962, den Bescheid der Beklagten vom 11. September 1961 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 18. Oktober 1961 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Zweitkindergeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Bei einer zugelassenen Revision ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war (BSG 2, 225). Dies ist hier der Fall. Zwar ist nach § 30 Satz 2 Nr. 3 KGKG die Berufung unzulässig, wenn sie nur das Zweitkindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR SGG § 146, 3 Nr. 6, 8 und

- 5 -



- 5 -

9; BSG 16, 135) grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Einlegung der Berufung an. In seiner Berufung (2. Oktober 1962) hat der Kläger aber Zweitkindergeld für die Zeit ab 1. April 1961 bis auf weiteres geltend gemacht. Damit war Streitgegenstand nicht nur das Zweitkindergeld für eine bereits abgelaufene Zeit, sondern auch das für die Zukunft. Die Berufung war daher zulässig.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zweitkindergeld, weil er in dem maßgebenden Berechnungsjahr 1960 (§ 2 Abs. 4 KGKG) die durch § 1 Abs. 1 KGKG gezogene Grenze seines Jahreseinkommens überschritten hat.

Nach § 1 Abs. 1 KGKG haben Anspruch auf Zweitkindergeld Personen, deren Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr 7.200,-- DM nicht übersteigt, und zwar nach § 6 KGKG für jeden Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wenigstens einen Tag bestanden haben. § 2 Abs. 1 Satz 1 KGKG bestimmt:

Jahreseinkommen ist bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Kürzung um

1. den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen und den im Lohnsteuer-Jahresausgleich nachträglich berücksichtigten steuerfreien Jahresbetrag,
2. den Weihnachts-Freibetrag nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrages.

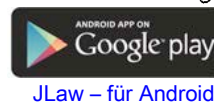
Mit dieser Vorschrift hat sich der Gesetzgeber bewußt an die Regelungen des Steuerrechts angelehnt. Hierdurch sollte erreicht werden, daß die dort vorhandenen Unterlagen für die Prüfung der Einkommensverhältnisse nach dem KGKG verwandt werden können (BT-Drucks. 2648, 3. Wahlp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1961, S. 11 u. 12; Schriftl. Bericht des Ausschusses für Arbeit, BT-Drucks. 2868, 3. Wahlp. 1961 S. 3).

Anlaß für die Einbringung des Entwurfes des KGKG war die Erhöhung des Freibetrages im Einkommensteuerrecht für das zweite Kind, die eine Verminderung der Steuerlast zur Folge hatte. Das KGKG verfolgte danach das Ziel, einen finanziellen Ausgleich für einen nicht oder nicht in voller Höhe eintretenden Steuervorteil für Familien mit zwei oder mehr Kindern, bei denen sich wegen der geringen Höhe ihres Einkommens der Steuerfreibetrag nicht oder nicht genügend auswirkte, zu gewähren (Sitzungsbericht des Dt. Bundestages, 154. Sitzung, 3. Wahlp. 1961, S. 8883 und 8887; Schriftl. Bericht des Ausschusses für Arbeit, BT-Drucks. 1961, 4. Wahlp. 1964, S. 1). Aus diesen Erwägungen heraus wurde auch die Einkommensgrenze in Höhe von 7.200,-- DM festgesetzt.

Schon aus den angeführten Gesetzesmaterialien geht hervor, daß der Gesetzgeber keineswegs eine doppelte Bevorzugung des vom KGKG erfaßten Personenkreises - wie der Kläger meint - anstrebte, sondern nur eine finanzielle Gleichstellung zwischen steuerlich günstiger gestellten Personen und Kindergeldberechtigten bezweckte. Die Regelung des § 2 Abs. 1 KGKG ist auch nicht unsachlich oder vernunftwidrig. Die vom Gesetz gewählte Anlehnung der Berechnungsweise des Jahreseinkommens an das Steuerrecht ergibt sich folgerichtig aus dem verfolgten Zweck und Ziel der Gleichstellung der weniger verdienenden Arbeitnehmer mit den Arbeitnehmern, die schon durch ihr höheres Einkommen steuerrechtliche Vorteile erlangen.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG idF vom 15. August 1961 (BGBl I 1253) können Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehn als Sonderausgaben von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 20 Buchst. a Abs. 2 Nr. 3 LStDV; Abschn. 92-95 EStR; Abschn. IV Nr. 34 Buchst. a LStR). Unabhängig davon können Bausparer nach dem Gesetz über die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämien-Gesetz) vom 25. August 1960 (BGBl I 714) für ihre Aufwendungen an Bausparkassen eine Prämie in bestimmter Höhe erhalten. Dies gilt nach § 8 Wohnungsbau-Prämien-Gesetz i.V. mit § 20 Buchst. b LStDV jedoch nur, soweit diese Aufwendungen nicht bereits als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zwischen der Geltendmachung der geleisteten Beiträge als Sonderausgaben und der Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie besteht ein Wahlrecht; jedoch ist eine Änderung der einmal getroffenen Wahl nicht zulässig. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, daß ein Bausparer eine doppelte Vergünstigung (Steuerersparnis und Prämie) erhält. Wenn also das Gesetz in § 2 Abs. 1 KGKG allein die Beiträge an Bausparkassen berücksichtigt wissen wollte, für die keine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämien-Gesetz beansprucht wurde, ist diese Regelung durchaus sachlich vertretbar. Einmal ist die Gewährung von Zweitkindergeld für Personen mit einem Einkommen in bestimmter Höhe im Zusammenhang mit den im Einkommensteuerrecht für zweite Kinder vorgesehenen Freibeträgen zu betrachten, zum andern sieht § 8 Wohnungsbau-Prämien-Gesetz vor, daß der Bausparer wählen kann, welche Vergünstigung - Prämie oder Steuerersparnis - er erlangen möchte. Die gesetzliche Beschränkung der Kürzung des Jahresarbeitslohns auf die steuerfreien Jahresbeträge entspringt somit keiner sachfremden Erwägung.

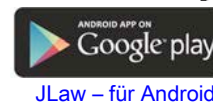
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Vorliegend ist deshalb kein Raum für die vom Kläger angestrebte Auslegung des § 2 Abs. 1 KGKG. Das wäre eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Eine abändernde Rechtsfindung ist zwar für gewisse Rechtssituationen als legitime Aufgabe des Richters sowohl von der Rechtslehre als auch von der Rechtsprechung anerkannt, falls dadurch der Grundsatz der Trennung der Gewalten nicht verletzt wird (Art. 20 Abs. 2 GG). Wenn alsdann eine Vorschrift entsprechend dem gesetzlichen Grundgedanken ausnahmsweise gegen ihren Wortlaut ausgelegt und angewandt

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



werden kann (vgl. Enneccerus/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allg. Teil, 1. Halbband, 1959, § 59), so werden doch für eine derartige berichtigende, abändernde oder ergänzende Auslegung jeweils bestimmte Merkmale und Bedingungen gefordert. Eine solche wäre insbesondere dann zulässig, wenn sich entweder die Verhältnisse seit Erlass der Vorschrift in einer Weise geändert hätten, die für den Gesetzgeber nicht voraussehbar waren, die er aber in seine Regelung einbezogen oder anders geregelt hätte, wenn er sie erkannt hätte oder, wenn sich der Gesetzgeber in einem Motivirrtum befunden hätte oder schließlich, wenn die Anwendung des Gesetzesbuchstabens zu offensichtlich sinnwidrigen Ergebnissen führen würde.

Die Übertragung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt rechtfertigt es jedoch nicht, § 2 Abs. 1 KGKG entgegen dem Wortlaut dahin auszulegen, daß auch Bausparbeiträge, die nicht als Sonderausgaben geltend gemacht wurden, sondern für die eine Bausparprämie beansprucht wurde, vom Jahresarbeitslohn abzusetzen seien.

Eine Änderung der Verhältnisse, dessen Kenntnis den Gesetzgeber veranlaßt haben könnte, diese Aufwendungen in die Regelung des § 2 Abs. 1 KGKG aufzunehmen, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist aus der Neuregelung der Berechtigung für das Zweitkindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl I 265) zu ersehen, daß der Gesetzgeber bei der Berechnung des Jahreseinkommens im Sinne des Kindergeldrechts allein die Freibeträge berücksichtigt wissen wollte, die nach steuerrechtlichen Vorschriften von den Gesamteinkünften abzusetzen sind. § 4 Abs. 2 BKGG entspricht deshalb dem früheren § 2 Abs. 1 KGKG (vgl. BT-Drucks. 818, 4. Wahlp. 1962, S. 13). Auch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 (BGBl I 222) brachte insoweit keine Änderung (vgl. Wickenhagen/Krebs, Komm. z. BKGG, Bd. 2, 1965, § 4).



- 9 -

Gegen die Annahme eines Irrtums über die möglichen Rechts- oder Härtefolgen sprechen die Ausführungen in der Debatte über das KGKG und das BKGG sowie die amtlichen Begründungen in den Regierungsentwürfen hierzu. Wenn sich der Gesetzgeber in einem Motivirrtum befunden und seine ursprünglich vorhandene Absicht hätte kundtun wollen, dann hätte er dies bei der Neuregelung des Kindergeldrechts bewirken können und müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Desgleichen hätte der Gesetzgeber bei der späteren Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes durch das Gesetz vom 21. Juli 1961 (BGBl I 1041) die Nichtberücksichtigung prämienbegünstigter Aufwendungen nach diesem Gesetz bei der Berechnung der Einkommensgrenze im Kindergeldrecht beseitigen können. Dies ist ebenfalls nicht erfolgt. Der Wille des Gesetzgebers ging also offenkundig dahin, die nach dem KGKG vorzunehmende Einkommensberechnung an die bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften anzulehnen. Gegen diesen im Gesetz zum Ausdruck kommenden "objektivierten Willen" des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt, ist eine rechtsändernde Auslegung nicht zulässig (BVerfG 1, 299, 312).

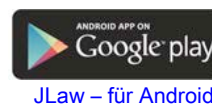
Schließlich führt die Regelung des § 2 Abs. 1 KGKG auch nicht zu offensichtlich sinnwidrigen Ergebnissen. Wie schon dargelegt, soll die Gewährung von Kindergeld dazu beitragen, den durch Kinder bedingten erhöhten Aufwand einer Familie auszugleichen. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von Zweitkindergeld, wenn das Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Soweit jedoch diese Grenze überschritten wird, gewähren die steuerrechtlichen Freibeträge für Zweitkinder ohnehin eine finanzielle Vergünstigung zur Bestreitung des Mehraufwandes der Familie. Wenn danach das Steuerrecht bestimmten Personen Vorteile durch Minderung der Steuerlast einräumt, ist es durchaus sinnvoll und konsequent, den über das Zweitkindergeld geschaffenen Ausgleich für die vom Steuerrecht nicht erfaßten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder nicht begünstigten Personen ebenfalls nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Daß dabei Härtefälle eintreten können, ist unvermeidbar. Dies ergibt sich zudem schon daraus, daß der Anspruch auf Zweitkindergeld von einer bestimmten Höhe des Einkommens abhängig gemacht wird. Übersteigt das Jahreseinkommen im Berechnungsjahr die Grenze von 7.200,-- DM nur um 1,-- DM, besteht kein Anspruch auf Zweitkindergeld. Auch hier ist keine Grundlage dafür gegeben, Härten durch rechtsändernde Auslegung der gesetzlichen Vorschrift abzumildern oder auszuschalten.

Hat nach alledem der Gesetzgeber die Berechnung des Jahreseinkommens gemäß § 2 Abs. 1 KGKG nach den Vorschriften des Steuerrechts geregelt, so können andere als steuerfreie Jahresbeträge, insbesondere Beiträge an Bausparkassen, für die eine Bausparprämie beansprucht wurde und die deshalb nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, nicht vom Jahresarbeitslohn abgesetzt werden. Wenn jemand aus der Erwägung, die Inanspruchnahme einer Bausparprämie sei für ihn vorteilhafter, von der Geltendmachung der Beiträge zur Bausparkasse als Sonderausgaben keinen Gebrauch macht, so sind diese Beiträge nicht von dem maßgebenden Jahreseinkommen absetzbar.

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.



- 11 -

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)